



Finanzordnung der SG Rot-Weiß Neuenhagen e. V.

Die Finanzordnung basiert auf der Vereinssatzung vom 20. April 2010, wonach die Mittel des Vereins ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden dürfen. Äußerste Sparsamkeit ist oberstes Prinzip für alle Verantwortungsträger im Verein; sowohl im Vorstand als auch in den Sportabteilungen.

1. Haushaltsplan

Die Grundlage für die Finanzarbeit ist der jährlich aufzustellende Haushaltsplan. Er wird vom Vorstand unter Zuarbeit der Sportabteilungen erarbeitet und dem erweiterten Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Haushaltsplan muss zum 30. März eines jeden Jahres bzw. zur Delegiertenkonferenz vorliegen. Die Zuarbeit der einzelnen Abteilungen hat bis zum 15. Februar eines Jahres zu erfolgen.

Inhalte des Haushaltsplanes sind u. a.:

- Einnahmen und Verwendung der Mitgliedsbeiträge, Kosten der Mitgliedsverwaltung;
- Versicherung und Steuern, Betriebs- und Energiekosten;
- Kosten der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung sowie für die Sportstätten;
- Beiträge an Dach- und Fachverbände;
- Kosten für Übungsleiter- bzw. Traineraus- und -weiterbildung und für die Durchführung von Wettkämpfen sowie Reise- und Pkw-Nutzungskosten;
- Gelder für Auszeichnungen, Geburtstage und Jubiläen sowie für Feierlichkeiten.

2. Vorstand

Gemäß § 10 Abs. 1 der Vereinssatzung sind nur der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister (gilt hier und im Weiteren auch für die weibliche Form) berechtigt, den Gesamtverein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Nur diese drei Vorstandsmitglieder sind berechtigt, für den Verein und für sämtliche Abteilungen wirksame Rechtsgeschäfte (Kaufverträge, Reparaturverträge, Sponsoringverträge, Arbeitsverträge u. a.) abzuschließen. Ausnahmen sind unter „Sportabteilungen“ in Absatz 2 geregelt.

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Aus der Buchführung müssen lückenlos die Vollständigkeit der Belege und der Bankbestand zu erkennen sein. Darüber hinaus müssen alle Belege mindestens drei Jahre für eine spätere Rechnungsprüfung aufgehoben werden.

Die gleichen Grundsätze gelten auch für das Finanzgebaren der Sportabteilungen.

Der Zahlungsverkehr im Vorstand erfolgt bargeldfrei, es gibt keine Bargeldkasse im Vorstand. Die Sportabteilungen können eine Handkasse führen.

Mit den von den Sportabteilungen an die Hauptkasse abzuführenden Beitragsgeldern, geregelt in der Beitragsordnung, finanziert der Vorstand folgende Ausgaben:

- die Kosten für die derzeitige Nutzung der Neuenhagener Sporthallen und der Kegelbahn im Bürgerhaus sowie des Saales im Arbeitslosenzentrum, der Räume im Haus der Senioren und der Sporthalle beim Internationalen Bund;
- die Kosten für die Ausbildung der Übungsleiter und Trainer. Der Vorstand entscheidet auf Antrag der Abteilungen, ob und in welcher Höhe die Kosten für die Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter und Trainer vom Gesamtverein übernommen werden;
- die Kosten für Geschäftsstelle und Vorstandsarbeit.

Auf der Grundlage des Sportplatznutzungsvertrages erhält der Vorstand von der Gemeinde Neuenhagen eine jährliche Zuwendung für die Bewirtschaftung des Jahn- Sportplatzes.

Als Nachweis für die Verwendung des Geldes führt der Vorstand ein separates Sportplatzkonto nach dem im Absatz 1 genannten Prinzip.

3. Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen des Vorstandes und des Gesamtvereins im Sinne der steuerrechtlichen Erfordernisse verantwortlich. Auf dieser Grundlage erstellt er den Jahresabschluss.

Der Schatzmeister leitet die Kassierer der Abteilungen an und kontrolliert deren Tätigkeit. Er übt die Aufsicht über die gewählten Kassenprüfer und achtet auf die einheitliche Durchführung aller Finanzgeschäfte im Verein.

4. Sportabteilungen

Die Sportabteilungen sind verpflichtet, ihre Finanzgeschäfte nur über das vom Vorstand benannte Vereinskonto bei der Sparkasse MOL abzuwickeln. Hierzu steht ihnen ein eigenes Unterkonto zur Verfügung. Über dieses Unterkonto besitzen die Abteilungen das alleinige Verfügungsrecht. Andere Konten bei der Sparkasse MOL oder bei anderen Geldinstituten sind unzulässig und – soweit vorhanden – aufzulösen.

Die Sportabteilungen sind bevollmächtigt, in eigenem Namen Kauf-, Reparatur-, Sponsoring- und Verträge mit Übungsleitern/Trainern abzuschließen, die jeweils einen Geldbetrag in Höhe von 400,00 € pro Vorgang nicht übersteigen und vom Abteilungsleiter bzw. seinem Stellvertreter und dem Kassierer (Vieraugenprinzip) unterschrieben sind. Bei höheren Beträgen wird die Einwilligung des Vorstandes nach § 26 BGB benötigt.

Die Abteilungen können kein selbstständiges Eigentum bilden; von den Abteilungen erworbene Finanzmittel und Gegenstände sind Eigentum des Gesamtvereins.

Die Kassierer der Abteilungen sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen ihrer Abteilung. Sie haben zum 15. Januar jeden Jahres die Jahresendabrechnung des Vorjahres beim Schatzmeister des Vereins vorzulegen. Dazu ist der auf der Homepage hinterlegte Vordruck „Jahresendabrechnung“ zu verwenden. Die Abrechnung muss vom Kassierer unterschrieben und vom Abteilungsleiter abgezeichnet sein.

Nach der Beitragsordnung sind die Abteilungen verpflichtet, fristgemäß den Grundbeitrag sowie einen festgelegten zusätzlichen Beitrag an die Hauptkasse zu überweisen. Sollte die Zahlung der Beiträge nicht möglich sein, sind die Abteilungen verpflichtet, sich mit dem Vorstand unverzüglich in Verbindung zu setzen, um eine Klärung der Problematik herbeizuführen. Unterlässt eine betroffene Abteilung die Kontaktaufnahme und bleibt der Entrichtung der Beiträge länger als einem Monat schuldig, können die Mitglieder dieser Abteilungsleitung persönlich haftbar gemacht werden.

5. Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, gemäß § 13 der Satzung mindestens einmal jährlich die Buchführung und Kassenbelege des Vorstandes zu prüfen, darüber ist auf der Delegiertenkonferenz Bericht zu erstatten. Des Weiteren sind regelmäßig auch Prüfungen in den Abteilungen vorzunehmen.

Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit in die Unterlagen der Kassenführung beim Vorstand und bei den Kassierern der Abteilungen einzusehen.

6. Schlussbestimmung

Die Finanzordnung tritt mit Beschlussfassung durch den erweiterten Vorstand am 24. Januar 2013 in Kraft und ersetzt die Finanzordnung vom 26. Oktober 1999.